Walliser Schule

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **46 (1959)**

Heft 19

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die Primarschule: Josef Helbling, Binningen, und Leo Kunz, Oberwil; für die Realschule: Erich Camenzind, Reinach; Lehrerprüfungskommission: H. H. Pfarrer Erich Bärlocher, Oberwil, E. Sommerhalder, Arlesheim, Otto Straßmann, Reallehrer, Münchenstein; Kommission zur Prüfung des Schulturnens: Emil Lutz, Liestal, Otto Straßmann, Münchenstein; Kommission zur Prüfung der Realschulen: Emil Kocher, Reallehrer, Aesch; Kantonale Aufsichtskommission für das hauswirtschaftliche Bildungswesen: Frl. Maria von Blarer, Aesch. Weiter sind wir vertreten durch Hans Stehlin, Allschwil (Knabenhandarbeit-Experte), Adolf Sütterlin, Allschwil (kant. Kindergärten), Dr. Georg Feigenwinter, Strafgerichtspräsident, Liestal (Kantonsbibliothek), Dr. med. und phil. J. M. Lusser, Allschwil (Kantonsmuseum), Kunstmaler Jacques Düblin, Oberwil (Kunstkredit), Dr. Siegfried Streicher, Redaktor, Arlesheim (Literaturkommission), und Direktor Guido Vogel, Aesch (Stipendienkommission). Nicht vertreten sind wir bei den Prüfungsexpertinnen für Mädchenhandarbeit, in der Sport-Toto-Kommission und der Expertenkommission für Turn- und Sportfragen. Es folgt das namentliche Verzeichnis der Realschulpflegen: 9 des Bezirkes Arlesheim, je 2 der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg. Diesen folgen die Mitglieder der 63 örtlichen Primarschulpflegen, dazu kommen 8 Realschulpflegen, die gleichzeitig auch die Primarschulbehörde sind.

Lehrerschaft: Es werden zuerst aufgeführt die Vorstände der Kantonal-, Reallehrer-, Primarlehrer-, Gesamtschullehrer-, der Arbeits- und Haushaltlehrerinnenkonferenz, der Leiter der Primarstufenkonferenz, der Regionalkonferenzen (7); es folgen die Vorstände der freiwilligen Vereinigungen: kantonaler Lehrerverein, kantonaler Lehrerinnenverein, Lehrergesangverein, Lehrer- und Lehrerinnenturnverein, Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform, Katholischer Lehrerverein, Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, die kantonale Gruppe des Schweiz. Bundes für Jugendliteratur. Interessant ist die personelle Schau der Lehrkräfte, die mit Heimat, Geburtsdatum, der provisorischen wie der definitiven Anzahl auswärtiger Dienstjahre, dem provisorischen oder definitiven Amtsantritt im Kanton Baselland aufgeführt sind. An den 15 Realschulen, mehrmals progymnasialer Schultyp, wirken 128 Lehrkräfte. Von diesen stammen 43 aus Baselland, 12 aus Thurgau, je 11 aus Bern und Aargau, je 9 aus St. Gallen und Zürich, 8 aus Solothurn, je 4 aus Glarus, Appenzell AR, je 3 aus Basel, Schwyz und Schaffhausen, je 1 aus Obwalden, Luzern, Freiburg, Neuenburg und Graubünden. Je 1 Reallehrerin wirken in Liestal und Waldenburg.

Von den 414 Primarschullehrkräften sind 104 Lehrerinnen. 209 Lehrkräfte zählt der volksreichste Bezirk Arlesheim (dazu 37 Reallehrer). Die Primarlehrer und -lehrerinnen sind heimatberechtigt mit 186 im Baselbiet, je 32 in Bern und St. Gallen, 28 im Aargau, 26 in Basel-stadt, je 21 in Thurgau und Graubünden, 13 in Solothurn, 10 in Zürich, 9 in Luzern, 8 in Glarus, 7 in Appenzell AR, je 5 in Schaffhausen und Freiburg, 4 in Schwyz, 3 in Appenzell IR, 2 in Waadt, je 1 in Zug und Neuenburg. 11 Primarstellen sind noch vakant, dazu werden mindestens 10 neue Lehrstellen aufs Frühjahr geschaffen. Wiederum mag der Nachwuchs aus dem eigenen Kanton die Nachfrage niemals befriedigen, so daß die 45% kantonseigenen Lehrkräfte eher noch unterboten werden!

Von den 89 Arbeitslehrerinnen sind zirka 50 ledig, die übrigen verheiratet. Auch an den Haushaltungsschulen wirken bei 4 Vakanzen 28 Lehrkräfte, wobei nur 8 Baselbieterinnen sind.

An den 2 staatlichen Heimen amten 3, an 5 gemeinnützigen Heimen 13 Lehrkräfte.

In 36 Gemeinden (1 vakant) bestehen ein oder mehrere Kindergärten. An diesen unterrichten und erziehen 87 Kindergärtnerinnen, unter ihnen sind 4 verheiratete Frauen, 64 Fräuleins und die übrigen katholische und protestantische Schwestern. Baselland zählt hier mit 26 Kantonsbürgerinnen. An 4 Gewerbeschulen und 2 Vorlehrklassen wirken 6 Gewerbe- und 8 Fachlehrer.

Die zwei letzten Seiten des 62 Seiten umfassenden Etats werden angefüllt mit den Namen von 26 pensionierten Reallehrkräften (1 Lehrerin), 66 pensionierten Primarlehrkräften (22 Lehrerinnen) und 52 zurückgetretenen Arbeitslehrerinnen.

In diesem kunterbunten Bild von 773 (Irrtum vorbehalten) Lehrkräften des Schulwesens sind nur die Kantone Nidwalden, Uri, Tessin, Wallis und Genf nicht vertreten. *E.*

ST. GALLEN. *Die Katholische Kantonsrealschule* wurde im abgelaufenen Schuljahr von 910 Knaben und Mädchen besucht, von welchen 78 Prozent aus der Stadt St. Gallen, die übrigen aus andern Gemeinden des Kantons stammten. Träger der Schule ist der katholische Konfessionsteil des Kantons, der aber tatkräftig unterstützt wird durch den *Schulverein* der Stadt St. Gallen. Dieser hielt vor kurzem seine Jahreshauptversammlung ab, wobei die erfreuliche Feststellung gemacht werden konnte, daß der Verein in den vierzig Jahren seines Bestehens über zwei Millionen Franken zusammengetragen und den katholischen Schulen zur Verfügung gestellt hat. Auch im abgelaufenen Jahre haben die Katholiken der Stadt wieder, im Sinne einer freiwilligen Steuer, auf diese Weise mehr als 100000 Franken zur Erhaltung und zum zeitgemäßen Ausbau der katholischen Schulen beigesteuert.

Die Schulbehörde hat im vergangenen Jahre die Frage der Beibehaltung der Aufnahmeprüfung erwogen, nachdem dieses Aufnahmeverfahren ganz allgemein in letzter Zeit in der Öffentlichkeit, namentlich in Kreisen der Primarlehrer, kritisiert wurde. Die Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß sich dieses Verfahren in unsern beiden Schulen in jeder Beziehung bewährt hat; dies besonders deshalb, weil bei ungenügenden Prüfungsergebnissen für den Aufnahmeentscheid weitgehend auf das Urteil des Primarlehrers abgestellt wird. *h.*

Walliser Schule

Mitteilungen des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis

I. Erhöhung der Gehälter

Auf Antrag des Erziehungsdepartemen-

tes hat der Staatsrat am 22. Dezember folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Gehälter des Lehrpersonals der Primar-, Kleinkinder-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen sowie der verschiedenen Kurse (Koch-, Näh- und Flickkurse) werden um 12 Prozent erhöht.

2. Diese Erhöhung wird auf folgenden Gehaltsbestandteilen berechnet (Anfangslohn, Alters-, Familien-, Kinder- und heutige Teuerungszulagen, nicht aber Wohnortszulage).

3. Das Erziehungsdepartement setzt im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement die neuen Gehälter fest und regelt gleichzeitig den Zahlungsmodus. (Diesbezügliche Angaben folgen weiter unten.)

4. Lehrkräfte, die bei der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals versichert sind, wollen davon Kenntnis nehmen, daß die neue Erhöhung des Grundgehaltes *noch nicht versichert ist.*

In der Absicht, diese Erhöhung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu versichern, entrichten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch dafür Beiträge, und zwar werden diese auf Grund der Bestimmungen von Art. 9, lit. a, und Art. 11 des Reglementes der Ruhegehaltskasse vom 31. Oktober 1957 berechnet.

Wir geben nachstehend Kenntnis vom Wortlaut dieser Artikel:

«Die Mitgliederbeiträge sind folgende:
a) 7 Prozent der versicherten Besoldung, mindestens aber Fr. 70.– im Jahr.»

«Für die in Art. 2, Abs. 1, und die in Abs. 2 unter lit. a, b und c bezeichneten Mitglieder entrichtet der Staat wiederkehrende und einmalige Beiträge in derselben Höhe wie die Mitglieder, ausgenommen sind die in Art. 9 lit. c vorgesehenen Beiträge.»

5. Artikel 15 des Reglementes vom 10. Dezember 1955 – er ordnet die Zahlung der Gehälter – wird aufgehoben und durch eine von dem zuständigen Departemente vorzubereitende Bestimmung ersetzt.

6. Die neue Gehaltsordnung tritt auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

II. Auszahlung der Gehälter

I. Lehrpersonal der Primar- und Kleinkinderschulen

A. Das neue Grundgehalt setzt sich wie folgt zusammen:

	Lehrer	*Lehrerinnen*
a) Anfangsgehalt gemäß Dekret vom 12. Mai 1955 ..	Fr. 6400.–	Fr. 5800.–
b) 12 Prozent Teuerungszulage von a	Fr. 768.–	Fr. 696.–
c) Zusätzliche Teuerungszulage gemäß Dekret vom 17. Mai 1957	Fr. 380.–	Fr. 380.–
d) Alterszulagen vom zweiten Dienstjahr an	Fr. .–	Fr. –.–
Total	Fr. 7548.–	Fr. 6876.–

Es handelt sich bei vorliegendem Beispiele um das Gehalt eines Lehrers oder einer Lehrerin im ersten Dienstjahre.

B. Auf Grund von Art. 2 des Dekretes vom 12. Mai 1955 stellen diese Beträge die Entlöhnung für eine Tätigkeit von neuneinhalb Monaten dar. Bei einer kürzeren Schuldauer wird das Gehalt im Verhältnis zur Schulzeit gekürzt.

C. Im Bestreben, jeder einzelnen Lehrperson die Berechnung ihres Gehaltes zu erleichtern und zugleich die Arbeit der Buchhaltung zu vereinfachen, wird fürderhin die Besoldung des Lehrpersonals pro Schulmonat festgesetzt.

a) Das Gehalt des Lehrers beträgt Fr. 725.– bis Fr. 980.– pro Schulmonat;

b) dasjenige der Lehrerin Fr. 665.– bis Fr. 920.–.

c) Es werden fünfzehn Alterszulagen im Betrage von je Fr. 17.– pro Schulmonat ausgerichtet.

d) Die Haushaltungszulage beläuft sich auf Fr. 46.–,

e) die Kinderzulage auf Fr. 35.– pro Schulmonat.

f) Zu diesen Beträgen kommt:

1. Eine Ferienentschädigung von 10 Prozent der gesamten während des Schuljahres bezogenen Entlöhnung. Die Ferienbesoldung wird für sämtliches Lehrpersonal im Laufe des Monats Juli ausbezahlt.

(Für das Schuljahr 1959/60 ist der neue Zahlungsmodus erst ab 1. Januar 1960 in Kraft, Zeitpunkt, an dem die neue Gehaltsregelung wirksam wurde. Für die früheren Schulmonate wird die Ferienentschädigung nach den bisherigen Normen berechnet.)

2. Als Teuerungszulage werden 12 Prozent des gesamten Gehaltes ausgerichtet.

3. Die Wohnortszulage bildet nicht Bestandteil des Gehaltes.

II. Hauswirtschaftslehrerinnen

Hauswirtschaftslehrerinnen, welche die in Art. 8 des Dekretes vom 12. Mai 1955 festgesetzten Bedingungen erfüllen, erhalten die Besoldung einer Primarlehrerin, erhöht um Fr. 30.– pro Schulmonat und 12 Prozent des letzteren Betrages.

III. Fortbildungsschullehrer

a) Die Grundbesoldung eines Fortbildungsschullehrers beläuft sich auf Fr. 825.– bis Fr. 990.– pro Kurs.

b) Die Alterszulage macht pro Dienstjahr Fr. 11.– aus.

c) Die Familienzulage beträgt Fr. 50.– pro Kurs;

d) die Kinderzulage Fr. 38.50 für die gleiche Zeitdauer.

e) Zum Grundgehalt und zu den genannten Zulagen kommt noch eine Teuerungszulage von 12 Prozent.

f) Die Besoldung jener Fortbildungsschullehrer, die an Kursen mit kleinerer Schülerzahl unterrichten, erfährt eine Erhöhung von 12 Prozent.

IV. Lehramtskandidatinnen und -kandidaten

Das Gehalt der Lehramtskandidatinnen und -kandidaten, denen infolge des Lehrermangels eine Klasse übertragen werden muß, ist Fr. 600.– bzw. Fr. 650.– pro Schulmonat, erhöht um eine Teuerungszulage von 12 Prozent.

V. Handarbeitslehrerinnen

a) Handarbeitslehrerinnen, die im Besitze eines vom Erziehungsdepartemente anerkannten Lehrpatentes sind, erhalten eine Besoldung von Fr. 140.– pro Schulmonat.

b) Das Gehalt der Lehrerinnen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, beläuft sich auf Fr. 105.– für die gleiche Zeit.

c) Auf diese Gehälter kommt eine Teuerungzulage von 12 Prozent zur Ausrichtung.

VI. Lehrpersonal der Näh- und Flickkurse

a) Lehrkräfte, die im Besitze eines eidgenössischen Meisterdiploms sind oder die in Art. 14, 1. Alinea des Dekretes vom 12.

Mai 1955 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, haben Anrecht auf eine Besoldung von Fr. 5.25 pro Schulstunde;
b) Lehrerinnen, die sich nicht über die verlangten Diplome ausweisen können, beziehen Fr. 4.10 in der Stunde.
c) Zu diesen Ansätzen kommt eine Teuerungszulage von 12 Prozent.

VII. Stellvertreter

a) Stellvertreter beziehen eine Tagesentschädigung von Fr. 31.50.
b) Sie haben Anrecht auf eine Teuerungszulage von 12 Prozent.

VIII. Ruhegehaltskasse und AHV

a) Die Beiträge an die Ruhegehaltskasse werden auf Grundgehalt und Familienzulage entrichtet (sie betragen 7 Prozent davon plus 50 Prozent jeder einmaligen Gehaltserhöhung;
b) für die AHV ist – mit Ausnahme der (Art. 9, lit. b) Wohnortszulage – die gesamte Besoldung beitragspflichtig.
Der gegenwärtige Beschluß tritt auf den 1. Januar 1960 in Kraft.
Sitten, im Januar 1960
Das Kantonale Erziehungsdepartement
Der Vorsteher: *M. Groß*

Mitteilungen

Ausbildung von Sprachheilpädagogen am Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg / Schweiz

Das heilpädagogische Institut der Universität Freiburg veranstaltet während der kommenden beiden Semester (Sommersemester 1960 und Wintersemester 1960/61) einen *Ausbildungskurs für Sprachheillehrer*. Der Kurs umfaßt neben dem Ausbildungsprogramm der Heilpädagogen noch Spezialvorlesungen über folgende Themen: Medizinischer Aspekt der Sprachstörungen – Die anatomischen und psycho-physiologischen Grundlagen der Sprache – Einführung in die Methoden der Sprachheilpädagogik – Diagnose und Therapie der Sprachgebrechen – Praktische Einführung in die deskriptive Phonologie – Logopädische und rhythmische Übungen usw.

Zulassungsbedingungen: In der Regel wird ein kantonales Lehrpatent vorausgesetzt. Bewerber mit anderer Vorbildung (Matura, Kindergärtnerinnendiplom usw.) haben zusätzlich während ein bis drei Semestern den heilpädagogischen Vollkurs zu besuchen und mit dem heilpädagogischen Diplom abzuschließen.

Auskünfte: Die orientierende Schrift über die Ausbildung von Sprachheilpädagogen ist über das heilpädagogische Institut, das Vorlesungsverzeichnis der Universität über die Universitätskanzlei zu beziehen.

Anmeldungen an das Heilpädagogische Institut der Universität Freiburg/Schweiz, Rue St-Michel 8.

Weitere Ausbildungsmöglichkeiten: Heilpädagoge (Dauer: 4 Semester, Eintritt zu Beginn jedes Semesters), Hilfsschullehrer (Dauer: 2 Semester, Beginn des nächsten Kurses: April 1961).

Das *Sommersemester 1960* dauert vom 27. April bis 1. Juli. Das *Wintersemester 1960/61* beginnt Mitte Oktober 1960.

Arbeitstagung der IMK – die Handschrift des Mittelstufenschülers

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Mittelstufe!
G 59 – S 60 – LA 64! Spaß beiseite! Aber im Jahresprogramm der IMK gebührt dem Schreiben der Vorrang! *Arbeitstagung in Rapperswil* am 8. Oktober in Verbindung mit der WSS (Werkgemeinschaft für Schrift und Schreiben) – Lektionen mit Mittelstufenschülern – ein Referat über das Schreiben im vierten bis sechsten Schuljahr sowie eine Schau von neuzeitlichen und zweckmäßigen Schulmöbeln –, das sind die Ereignisse, die, so hoffen wir wenigstens, die Herzen der an Schrift und Schreiben interessierten Lehrkräfte höher schlagen lassen. Wir hoffen auch, daß dies nicht nur für die Mitglieder der WSS und für das vorläufig noch recht bescheidene Grüpplein der Abteilung B8 der IMK gilt, sondern daß sich viele von Ihnen zur aktiven Teilnahme an Tagung und Ausstellung entschließen können.
Die Vorbereitungen für diese Arbeitstagung bringen den unmittelbar Beteiligten, besonders wenn noch eine *Ausstellung* gestaltet werden muß, eine Unmenge Arbeit. Vieles ist bis anhin schon geplant und geleistet worden. Dieser Aufruf möchte nun, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Mittelstufe, ein dringender Appell an Ihre wertvolle Mithilfe sein. Um die Ausstellung möglichst lehrreich und vielseitig aufzubauen, brauchen wir ein *reichhaltiges Material*, aus dem wir Geeignetes herausgreifen und verwenden können.
Es geht nun dem Ende des Schuljahres zu. Sicher sind Sie mit den Arbeiten schon ordentlich ‚nach', so daß Ihnen die unselige Hetze erspart bleibt, die leider noch so vielen Lehrern die letzten Wochen und Tage vergällt! Bestimmt bleiben Ihnen einmal einige Stunden übrig, in denen Sie eine im Verlaufe des Schuljahres besonders *gut gelungene schriftliche Arbeit auf Einzelblätter wiederholen lassen.* Diese Wiederholung wird Ihre Schüler ja nicht langweilen, sondern kann, wie dies ja auch in andern Bereichen der Fall ist, geradezu zum Freudenquell werden! Solche *Klassenserien*, auch wenn sie früher entstanden sind oder erst im neuen Schuljahr erstellt werden können, möchten wir an der Ausstellung zeigen. Eventuell können Sie aber auch aus nicht mehr verwendeten Schulheften Geeignetes herausgreifen! Es muß nichts Besonderes, Ausgefallenes sein; wir möchten einfach zeigen, wie in der Schweiz auf unserer Stufe geschrieben wird, wie die Schrift gelehrt und in den einzelnen Fächern verwendet wird.
Wir denken auch an eine *Wanderausstellung*. Das von uns gesichtete und gestaltete Material kann später angefordert und auch an andern Orten gezeigt werden.
Was kann eingesandt werden?
a) Alle Schreibübungen aus Schreibheften des vierten bis sechsten Schuljahres, Üben von Hauptbewegungen, Grund- oder Formenzügen, Erarbeitung und Einübung bestimmter Buchstaben und Buchstabengruppen, Taktübungen, Schattierungsübungen, allgemeine und